

Reisekostenordnung

der Deutschen Gesellschaft für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde,
Kopf- und Hals-Chirurgie e. V., Bonn
(Stand: November 2022)

§ 1 Grundsätze

Die vorliegenden Regelungen betreffen die Erstattung von Reisekosten, die den Funktionsträgern und Beauftragten der Deutschen Gesellschaft für Hals-Nasen-Ohren-Heilkunde, Kopf- und Hals-Chirurgie e. V. (nachfolgend: Gesellschaft) im Zusammenhang mit der Wahrnehmung satzungsgemäßer, repräsentativer und geschäftlicher Aufgaben der Gesellschaft sowie anlässlich der Teilnahme an Veranstaltungen, Sitzungen und Tagungen notwendigerweise entstehen. Bei allen Reisen und der damit einhergehenden Verursachung von Kosten ist die als gemeinnützig anerkannte Zielsetzung der Gesellschaft zu berücksichtigen. Außerdem ist nach den Prinzipien der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie ökologischen Vertretbarkeit zu verfahren. Erstattungsfähig sind nur tatsächlich entstandene Aufwendungen auf der Grundlage entsprechender Nachweise und Originalbelege.

§ 2 Reisegenehmigung

(1) Die Genehmigung zur Durchführung von Reisen im vorstehenden Sinne gilt als erteilt für

- a) die Mitglieder des Präsidiums der Gesellschaft für die Teilnahme an den Präsidiumssitzungen, an den Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums und Treffen der Mitglieder der Preiskomitees. Erstattungsfähig sind ferner die Kosten für Reisen im Auftrag des Präsidiums (anlassbezogene Delegate), insbesondere die Teilnahme an Veranstaltungen der Bundesärztekammer, der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, der Delegiertenkonferenz der AWMF, bei Leitlinienkommissionssitzungen bzw. bei Veranstaltungen anderer medizinisch-wissenschaftlicher Fachgesellschaften oder fachärztlicher Berufsverbände, bei denen eine Teilnahme dem satzungsgemäßen Zweck der Gesellschaft entspricht. Dazu zählt ebenfalls die offizielle Vertretung der Gesellschaft bei Konsultationen sowie bei Trauerfeiern für (ehemalige) Funktionsträger und Ehrenmitglieder der Gesellschaft. Dezidiert vom Präsidium beauftragte Reisen zum Zwecke der Repräsentation der Gesellschaft sind erstattungsfähig;
- b) Mitglieder besonders eingesetzter Kommissionen für die Teilnahme an den jeweiligen Kommissionssitzungen, z.B. Weiterbildungskommission, Leitlinienkommissionen; hiervon ausgenommen sind Sitzungen oder Tagungen solcher Kommissionen, die anlässlich der Jahresversammlung der Gesellschaft abgehalten werden;
- c) Mitglieder der Vorstände der Arbeitsgemeinschaften der Gesellschaft für die Tagungen und Konsultationen der jeweiligen Arbeitsgemeinschaft; hiervon ausgenommen sind Sitzungen oder Tagungen solcher Arbeitsgemeinschaften, die anlässlich der Jahresversammlung der Gesellschaft abgehalten werden;

- d) sonstige Delegierte, die vom Präsidium mit der Wahrnehmung bestimmter offizieller Aufgaben im Namen der Gesellschaft im Einzelfall betraut werden.
- (2) Reise- und Übernachtungskosten von eingeladenen Referenten anlässlich der Jahresversammlung der Gesellschaft (z.B. Erläuterung der Referate, Hauptvorträge, Vorträge auf Einladung, Teilnehmer von Rundtischgesprächen) werden grundsätzlich entsprechend den nachstehenden Bestimmungen erstattet,
- wenn es sich um Referenten angrenzender Fachgebiete aus dem In- und Ausland handelt,
- wenn es sich um Vertreter von Institutionen aus dem Gesundheitswesen (z.B. DFG, BÄK, LÄK, AWMF) handelt.
- Eingeladene Referenten, die Mitglieder der Gesellschaft sind und im Ausland ansässig sind, können auf Antrag im Einzelfall eine Erstattung von Reise- und Übernachtungskosten erhalten.
- Eingeladene Referenten, die inländische Mitglieder der Gesellschaft sind sowie in Deutschland ansässige HNO-Ärzte, die nicht Mitglied der Gesellschaft sind, erhalten keine Reise- und Übernachtungskosten erstattet.
- (3) Die anlässlich der Jahresversammlungen der Gesellschaft geehrten und ausgezeichneten Mitglieder der Gesellschaft und andere Persönlichkeiten (z.B. Ehrenmitgliedschaft, Korrespondierende Mitgliedschaft, Verdienstmedaille, Ehrennadel) erhalten im Jahr der Auszeichnung eine Reise- und Übernachtungskostenerstattung entsprechend der nachstehenden Bestimmungen. Preisträger von finanziell dotierten wissenschaftlichen Preisen der Gesellschaft erhalten keine Reisekostenerstattung.
- (4) Auslandsreisen bedürfen rechtzeitig **vor Antritt der Reise** der Genehmigung durch das Geschäftsführende Präsidium der Gesellschaft.
- (5) Bei Reisen, bei denen die voraussichtlich anfallenden Kosten in einem auffälligen Verhältnis zum Reisezweck stehen, bedürfen rechtzeitig **vor Antritt der Reise** der Genehmigung durch das Geschäftsführende Präsidium der Gesellschaft.

§ 3 Fahrtkosten, Unterkunft und Verpflegung für das Präsidium sowie die vom Präsidium entsandten Delegierten (gemäß § 2, Abs. 1)

- (1) Erstattet werden die entstandenen und durch Originalbeleg nachgewiesenen Kosten der An- und Abreise für Bahnfahrten 2. Klasse einschließlich der erforderlichen Zuschläge und Sitzplatzreservierungen. Dies gilt auch, wenn tatsächlich Fahrten 1. Klasse gebucht wurden. Mögliche Fahrpreismäßigungen sind zu berücksichtigen. Bei Reisen 1. Klasse mit BahnCard 50 wird der volle Betrag erstattet.

- (2) Bei An- und Abreise mit dem eigenen PKW wird pro gefahrene Kilometer eine Kostenpauschale in Höhe von 0,30 Euro erstattet. Notwendige Parkgebühren werden auf Nachweis erstattet. Eine Haftung der Gesellschaft für Schäden am eigenen PKW ist ausgeschlossen.
- (3) Erstattungsfähig sind die Kosten einer notwendigen An- und Abreise mit dem Flugzeug für Reisen in der Economy-Klasse gegen Vorlage der Originalbelege.
- (4) Die Kosten für öffentliche Nahverkehrsmittel sowie notwendige Taxikosten werden bei Vorlage entsprechender Originalnachweise erstattet. Hier ist vor allem für die Nutzung von Taxen kostenbewusst zu verfahren und dieses auf Anforderung darzulegen (gemeinschaftliche Nutzung, keine Alternativen etc.)
- (5) Die Kosten für die notwendige eigene Unterkunft inklusive Frühstück werden nach Vorlage der Originalbelege erstattet. Erstattungsfähig ist die Unterbringung in Hotels mit bis zu vier Sternen der Landeskategorie. Weitere Kosten werden nicht erstattet.
- (6) Die Reisekostenabrechnung ist einschließlich der Originalbelege und aller notwendigen Nachweise unverzüglich, aber bis spätestens acht Wochen nach der Veranstaltung unter Verwendung des dieser Reisekostenordnung als Anlage beigefügten Abrechnungsformulars für Reisekosten bei der Geschäftsstelle der Gesellschaft unter Beifügung der Belege bzw. Nachweise einzureichen. Die Erstattung erfolgt auf das vom Antragsteller angegebene Konto.

§ 4 Kostenerstattung für eingeladene Referenten und Preisträger (gemäß § 2, Abs. 2 und 3)

- (1) Eine Reise- und Übernachtungskostenerstattung kann generell lediglich auf Antrag und pauschalisiert erfolgen. Die Pauschale orientiert sich an den gültigen Unterstützungssätzen der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG); derzeit
 - (a) für Teilnehmer aus dem Inland sowie europäischen Ausland:

560 € maximaler Pauschalbetrag. Mit dem Antrag auf Reisekostenerstattung sind die Belege einzureichen; die Erstattung erfolgt gemäß der nachgewiesenen Reisekosten (anrechenbar gemäß Regelungen unter § 3, Abs. 1-4) In Ergänzung dazu kann 1 Hotelübernachtung (max. 4-Sterne-Hotel, ÜF im EZ) während der Kongresstage erstattet werden. Die Erstattung erfolgt gemäß Summierung aller Belege bis zu einem Maximalbetrag von 560 €
 - (b) für Teilnehmer aus dem außereuropäischen Ausland:

1.320 € maximaler Pauschalbetrag. Mit dem Antrag auf Reisekostenerstattung sind Belege einzureichen; die Erstattung erfolgt gemäß der nachgewiesenen Reisekosten (anrechenbar gemäß Regelungen unter § 3, Abs. 1-4). In Ergänzung dazu können 2 Hotelübernachtung (max. 4-Sterne-Hotel, ÜF im EZ) während der Kongresstage erstattet werden. Die Erstattung erfolgt gemäß Summierung aller Belege bis zu einem Maximalbetrag von 1.320 €.

- (2) Die Reisekostenabrechnung ist einschließlich der Belege und aller notwendigen Nachweise unverzüglich, aber bis spätestens zum 30. Juni des Kongressjahres unter Verwendung des dieser Reisekostenordnung als Anlage beigefügten Abrechnungsformulars für Reisekosten bei der Geschäftsstelle der Gesellschaft unter Beifügung der Belege bzw. Nachweise einzureichen. Die Erstattung erfolgt auf das vom Antragsteller angegebene Konto.

§ 5 Private Reise, Begleitperson

Kosten für private Anschlussreisen vom Veranstaltungsort sowie Begleitpersonen sind nicht erstattungsfähig.

§ 6 Sonderregelungen

Das Präsidium kann in begründeten Einzelfällen abweichende Regelungen treffen.

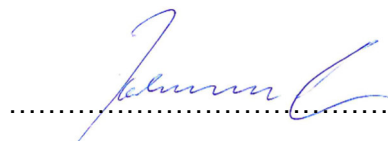
§ 7 Inkrafttreten

Die Reisekostenordnung wurde vom Präsidium der Gesellschaft am 07.11.2022 beschlossen und tritt zum 07.11.2022 in Kraft.

Bonn, den 7. November 2022



(Der Präsident)



(Der Schatzmeister)